

# Begründung zum Bebauungsplan „Unterer Riedweg“

in Laupheim - Baustetten

## 1. Anlass der Planung

Im Gewann „Unterer Riedweg“ wurde im Juli 1995 ein Antrag auf Aussiedlung in Form einer Bauvoranfrage gestellt. Vorgesehen war ein Standort mit 650 Mastschweinen. Der Standort wurde schließlich weiter nach Süden verlegt; im September 1996 erging dort ein Bauvorbescheid für 699 Mastschweine.

Im Januar 1997 wurde für dieses Grundstück ein Bauantrag auf 400 Mastschweine gestellt, der im März genehmigt wurde. Ebenfalls im März ging für den gleichen Standort eine weitere Bauvoranfrage ein, die eine Aufstockung des Tierbestandes auf 1999 Mastschweine beabsichtigte. Diese Bauvoranfrage wurde zunächst im September des gleichen Jahres gemäß § 15 BauGB zurückgestellt.

Bald wurden auch andere Standorte für landwirtschaftliche Aussiedlungen beantragt: Ein Neubau eines Mastschweinstalles für 400 Tiere mit späterer Erweiterung auf 1999 auf (Bauvoranfrage) und ein weiterer Standort für 1500 Mastschweine (Bauvoranfrage).

In der Summe würden die Bauabsichten eine Gesamtzahl von 5500 Tieren innerhalb des Plangebietes bedeuten, wobei spätere Erweiterungen oder weitere Aussiedlungswünsche nicht auszuschließen sind.

Nordöstlich - also in Hauptwindrichtung- liegen Wohn- und Gewerbegebiete von Baustetten, außerdem ist die Fläche nördlich des Schemmerberger Weges langfristig für Siedlungserweiterungen vorgesehen. Bei dieser hohen Tierzahl ist einerseits zu befürchten, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb Baustettens nicht mehr gewährleistet sind, andererseits, dass die geplante Siedlungserweiterungsfläche unter den Einfluss der Immissionen kommt und damit nicht oder zum großen Teil nicht mehr bebaut werden kann.

## 2. Vorbereitende Bauleitplanung

### 2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim wurde vom Landratsamt Biberach mit Erlass vom 26.07.91 genehmigt. Er stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Unmittelbar südwestlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Osterried“, nordöstlich direkt neben der B 30 die Gewerbeflächen von Baustetten.

Der Flächennutzungsplan hatte ursprünglich eine Laufzeit bis zum Jahr 2000, ist aber bereits jetzt zum größten Teil hinsichtlich der baulichen Entwicklung ausgeschöpft.

Der Flächennutzungsplan befindet sich zur Zeit in der Fortschreibung. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt somit gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren.

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist eine entsprechende Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet vorgesehen. Auch der Landschaftsplan trägt dieser Entwicklung Rechnung.

### 2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ist Bestandteil der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und befindet sich ebenfalls noch im Entwurf. Laut dessen Aussage gehört der Planbereich der geologischen Formation „Iller-Rißplatte / Äpfinger-Laupheimer Terrassen“ an, mit vorwiegend guter Eignung für Ackerbau einschließlich Erwerbsobstbau und Feldgemüsebau.

In Karte 7 (Konflikte) ist für den Geltungsbereich die Aussage „Ausgeräumte Flure“ zu entnehmen.

### 3. Verfahren

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 22.09.1997 beschlossen, für das Gebiet „Unterer Riedweg“, einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Bauleitplanung beschloss der Gemeinderat am 28.07.1998 eine Veränderungssperre. Am 01.02.1999 wurde die Durchführung der Bürgerbeteiligung beschlossen. Die Bürgerbeteiligung fand am 03./04.03.1999 statt. Auf Grund des Ergebnisses der Bürgerbeteiligung beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.1999 die öffentliche Auslegung. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 11.05.1999 bis 11.06.1999 statt.

### 4. Bestand

#### 4.1 Lage / Topographie

Das Plangebiet liegt im Rißtal am Rande der Niederterrasse westlich der Ortslage von Baustetten und unmittelbar westlich der B 30. Das Gelände ist bis zum westlichen Rand weitgehend eben, danach erfolgt der Geländesprung der Terrasse in die eigentliche Niederung. Der Böschungsverlauf verläuft in nord-südlicher Richtung der Höhenunterschied beträgt ca. 10 m.

#### 4.2 Nutzung

Die umliegenden Flächen und auch die Flächen innerhalb des Bebauungsplans werden landwirtschaftlich genutzt. Mittlerweile besteht innerhalb des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb mit 400 Mastschweinen. Unmittelbar westlich davon verläuft in Nord-Süd-Richtung die Trasse der 380-KV-Hochspannungsleitung der EVS/RWE.

Unterhalb der Böschung südwestlich des Plangebietes liegt das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Osterried“.

#### 4.3 Die Bedeutung der Landwirtschaft in Baustetten

Der Ortsteil Baustetten ist entgegen der allgemeinen Entwicklung vieler kleiner Orte noch sehr stark durch die Landwirtschaft geprägt. Es existieren derzeit noch 17 Hauerwerbs- und 31 Nebenerwerbsbetriebe. Eindeutiger Schwerpunkt ist die derzeit stark expandierende Schweinehaltung.

Nachdem die innerörtlichen Hauerwerbsbetriebe räumlich und immissionsschutzrechtlich zunehmend an ihre Grenzen stoßen, verstärkt sich der Trend zur Aussiedlung. Infolge dieser Entwicklung haben sich in Baustetten bereits 9 Betriebsstellen im Außenbereich etabliert, eine davon innerhalb des Plangebiets. Weitere Aussiedlungen sind in Planung.

#### 4.4 Immissionsbelastung

Eine Bestandsaufnahme der Tierbestände im Dezember 1996 ergab, dass in Baustetten insgesamt 8098 Schweine (hauptsächlich Jung- und Mastschweine), 743 Rinder und 7359 Stück Geflügel gehalten werden. Mittlerweile wurden weitere 2570 Mastschweine genehmigt, weitere 7400 sind beantragt.

Eine Besonderheit in Baustetten ist die Tatsache, dass neben den innerörtlichen Nebenerwerbsbetrieben auch Hauerwerbsstellen innerorts trotz erfolgter (Teil-) Aussiedlung in der Regel bestehen bleiben, was sich auf die Immissionsbelastung des Ortes zusätzlich negativ auswirkt.

Hinzu kommen die Emissionen aus Gewerbebetrieben (Käserei und Mälzerei).

Nach dem aktuellen Stand ergibt sich folgende Situation hinsichtlich vorhandener und geplanter landwirtschaftlicher Standorte innerhalb des Plangebiets:

- Betz, Christian, Teilaussiedlung mit 1999 Mastschweinen (Bauvoranfrage) derzeit 1 Stall mit 400 Mastschweinen.
- Eberle Augustinus, Neubau eines Mastschweinesstalles ca. 400 Tiere (Bauvoranfrage) spätere Erweiterung auf 1999 Mastschweine in Aussicht genommen.
- Kögel, Hans, Teilaussiedlung für 1500 Mastschweine (Bauvoranfrage).

Innerhalb des Plangebiets ist also derzeit die Haltung von bis zu 5500 Mastschweinen geplant. Spätere zusätzliche Aufstockungen des Bestandes wären ohne entsprechende Regelungen nicht auszuschließen.

#### 4.5 Bewertung der Immissionsbelastung

Nach den geltenden Bestimmungen der TA-Luft und der VDI 3471 bestünden ohne Bebauungsplan an der immissionsrechtlichen Zulässigkeit aller beantragten Aussiedlungen und Erweiterungen als Einzelstandorte kaum Zweifel, aber für eine realistische Beurteilung weisen die üblichen Bewertungsmethoden in diesem Fall einer Massierung zwei Schwachpunkte auf:

- Sie berücksichtigen nicht die ungleiche Verteilung der Windrichtung und gehen von einer kreisförmigen Ausbreitung des Geruches aus.
- Sie berücksichtigen nicht die kumulierende Wirkung mehrerer Betriebe.

Für die Ausbreitung und Verdünnung der emittierenden Geruchsstoffe sind die meteorologischen Größen wie Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse (= atmosphärische Turbulenzzustände) von Bedeutung, da durch sie wesentlich die Ausbreitungssituation festgelegt wird. Die Geruchsemissionen / Geruchswahrnehmung werden durch den Einsatz dieses Ausbreitungsmodelles im Promille der Jahresstunden in dem Beurteilungsgebiet ermittelt.

Um diesen Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, wurden als Beurteilungsgrundlage im Juli 1997 ein Gutachten durch das Regierungspräsidium Tübingen erstellt, in dem durch ein EDV-gestützte Simulation die Gesamtwirkung mehrerer Betriebe und die vorherrschende Windrichtung berücksichtigt worden ist (Emiak). Beurteilungsmaßstab war die Gesamtdauer einer Immissionsbelastung (Wahrnehmungshäufigkeit) in Promille, bezogen auf ein Jahr (WR = reines Wohngebiet = 30 ‰ = 11,0 Tage/Jahr; WA = allgemeines Wohngebiet = 50 ‰ = 18,3 Tage/Jahr; Zwischenstufe mit 75 ‰ = 27,4 Tage/Jahr, MD = Dorfgebiet = 100 ‰ = 36,5 Tage/Jahr, bzw. 110 ‰ = 40,0 Tage/Jahr).

Untersucht wurden vier Modellfälle mit 2000, 2400, 3100, und 4000 Mastschweinen; dies geschah zu einem Zeitpunkt, als es noch keine genaueren Unterlagen über die Größe der geplanten Standorte gab. Mittlerweile zeichnet es sich ab, dass selbst der letztere Modellfall auf Grund aktueller Planungsabsichten bald überholt werden könnte.

Das Ergebnis belegt, dass die ohne weiteres planungsrechtliches Regulativ in Aussicht stehende Entwicklung Geruchsbelastungen nach sich ziehen wird, die in keiner Weise mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1(5) Nr. 1 BauGB und den Forderungen des § 1 BImSchG in Einklang zu bringen sind.

Bereits bei Modellfall 1 (2000 Mastschweine) überschreitet die für ein allgemeines Wohngebiet maßgebliche 50 ‰ Isoplethe deutlich den Schemmerberger Weg, der die südliche Grenze des zukünftigen Wohnbauentwicklungsfläche darstellt. Bei Modellfall 4 (4000 Mastschweine)

überschreitet sogar die für ein Dorfgebiet maßgeblichen 100 ‰-Isoplethe diese Grenze, während die 30 ‰- und 50 ‰-Isoplethen weit in den bestehenden Ort hineingreifen.

#### 4.6 Vegetation

Der Planbereich umfasst außer in den Randbereichen der Niederterrasse ausschließlich intensive landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Böschungsbereich ist in Teilen mit einem Galeriewald bestanden, der, ausgehend vom Osterried, sich nach Norden bis in den Bereich Klausenteich fortsetzt und prägend für die gesamte Rißniederung ist. Dieser Gehölzsaum ist innerhalb des Plangebietes mehrmals durch Grabeland unterbrochen. Weitere punktuelle Vorkommen von Gehölzen und Bäumen finden sich lediglich noch entlang des Schemmerberger Weges und des Oberen Riedweges. Positiv in landschaftsgestalterischer Hinsicht wirkt sich auch die Baumkulisse des Naturschutzgebietes Osterried aus.

#### 4.7 Städtebauliche Auswirkungen / Immissionsschutz

Eine landwirtschaftliche Betriebsstelle im Außenbereich stellt in der Regel auch einen negativen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild dar. In dieser Beziehung ist der südwestliche Ortsrand von Baustetten östlich der B 30 bereits stark vorbelastet. Diese Entwicklung setzt sich nun westlich der B 30 fort.

Die Belastungen von Baustetten hinsichtlich der Geruchsimmissionen durch inner- und außerörtliche Emittenten sind bereits jetzt schon erheblich, so dass es zwingend geboten ist, im Planungsgebiet immissionsschutzbezogene Festsetzungen im Sinne von § 1(5) BauGB zu treffen.

#### 4.8 Erschließung

Das Plangebiet verfügt mit dem Schemmerberger Weg und dem Oberen Riedweg über eine gute Anbindung an den Ortsteil Baustetten.

### 5. Planinhalt

Das Gutachten des Regierungspräsidium Tübingen auf der Grundlage des Simulationsprogrammes EMIAK macht deutlich, dass bereits bei einer Tierhaltung von 2000 Mastschweinen im üblichen Verfahren ein Emissionsbelastung entsteht, die Teile der Siedlungserweiterungsfläche Laupheims in Frage stellt. Darüber hinaus besteht bei höherer Tierhaltungsintensität die Gefahr, dass die Ortslage Baustettens von Immissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Innerhalb des Bebauungsplans wird daher lediglich ein Standort ausgewiesen. Eine Ausweisung mehrerer Standorte müsste mit entsprechend stärkeren Immissionsbeschränkungen ausgeglichen werden und könnte zur Folge haben, dass sich mehrere Betriebe mit einer geringeren Tierzahl ansiedeln, so dass die Landwirte gezwungen sein könnten, später an anderer Stelle weitere Betriebsstellen einzurichten, was der landschaftlichen Zersiedelung unnötigen Vorschub leisten und auch ökonomisch keinen Sinn machen würde.

Der Bebauungsplanentwurf lässt daher bei dem bestehenden Standort Betriebserweiterungen in dem Maß zu, dass einerseits sinnvolle innerbetriebliche Entwicklungen möglich sind, andererseits unzutragliche Immissionsbelastungen nicht zu erwarten sind.

Weitere Aussiedlungen müssen daher in weniger konfliktträchtigen Gebieten erfolgen.

Die Festlegung des Betriebsstandortes erfolgt durch Festsetzungen überbaubarer und nicht überbaubarer Flächen. Grundlage der Standortausweisung und des festgesetzten Immissionsra-

dies ist das Immissionsgutachten. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist der Modellfall 1 des Gutachtens zugrunde gelegt.

Dieser Modellfall ging von einem Standort mit 5 Stalleinheiten und 300 Großvieheinheiten bei einem Emissionsradius von 335 m ( $\hat{=}$  100 Punkte gem. VDI) aus. Jedoch sind die Aussagen dieses Modellfalles bzw. der Simulation insgesamt nicht unmittelbar im Bebauungsplan anwendbar, einerseits wegen der Komplexität des Rechenmodells, andererseits deswegen, weil es sich prinzipiell um Summenwerte handelt. Deshalb müssen sie erst in auf den Einzelfall anwendbare Aussagen umgesetzt werden.

Handhabe dazu bieten die VDI-Richtlinien, die bei jedem Baugesuch mit der Zielrichtung Tierhaltung angewendet werden. Die VDI-Richtlinien haben den Vorteil, dass sie relativ einfach anzuwenden sind und selbst dem Laien zumindest schon eine ungefähre Abschätzung dessen, was möglich ist, erlauben.

Die VDI 3471 (Schweine) bzw. VDI 3472 (Hühner) berücksichtigen im wesentlichen nur zwei Parameter:

- den Tierbestand (umgerechnet in Großvieheinheiten)
- die Art der Haltung (ausgedrückt in Punkten; maximale Punktzahl für die am wenigsten emissionsträchtige Haltung  $\hat{=}$  100 Punkte)

Ausgehend von der Mindestentfernung zur nächsten schutzwürdigen Nutzung und der Art der Haltung ergibt sich in der Regel der Immissionsradius und die maximal mögliche Anzahl der Tiere abhängig vom Haltungsverfahren. Im Bebauungsplan wird allerdings der umgekehrte Weg gegangen:

Auf der Grundlage des Gutachtens ist dem Standort eine maximal verträgliche Anzahl von Großvieheinheiten unter Zugrundelegung moderner, relativ emissionsarmer Haltung (= 100 Punkte VDI) zugeordnet. Diese Anzahl an Großvieheinheiten wurde mittels der VDI-Richtlinien in einen Radius umgerechnet. Nur dieser Radius ist im Bebauungsplan festgesetzt und verbindlich. Der Landwirt ist aber keinesfalls an die 100 Punkte der VDI gebunden. Eine geringe Punktzahl (= emissionsträchtigere Tierhaltung) würde den Immissionsradius vergrößern und führt statt dessen wegen der Bebauungsplanfestsetzungen zu einem kleineren Tierbestand. Umgekehrt steht es dem Landwirt offen, im Zuge einer Sonderbeurteilung, die die VDI 3471/3472 ausdrücklich zulässt, nachzuweisen, dass auf Grund besonderer Vorkehrungen bei der Tierhaltung auch höher Tierzahlen die festgesetzten Radien einhalten.

#### *Anwendungsbeispiel:*

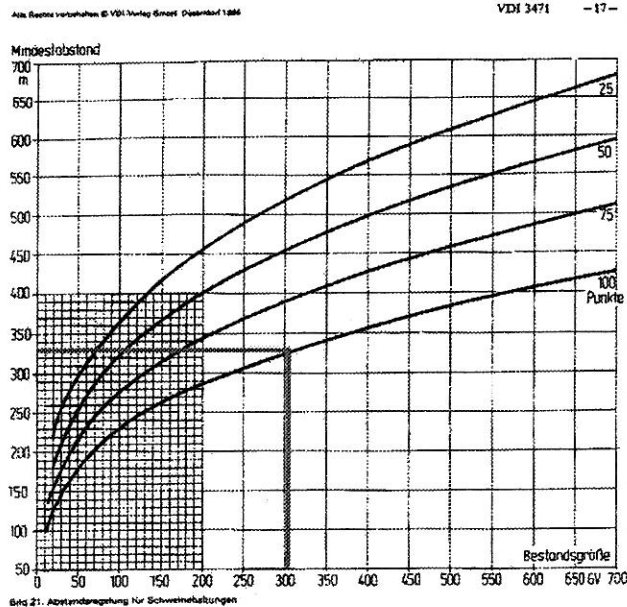
Auf dem Standort sei die Haltung von 2000 Mastschweinen geplant:

|  |                  |
|--|------------------|
| Haltung (Tabelle 4, Ziffer 3.2.1, VDI 3471)            |                  |
| Flüssigmistlagerung mit einfacher Abdeckung            | 30 Punkte        |
| Flüssigentmistung, perforierte Böden > 45 %            | 10 Punkte        |
| Sommerluftrate; Temperaturdifferenz $\leq$ 2 K         | 10 Punkte        |
| Abluftaustritt, Höhe < 1,5 m über Dachfirst            | 5 Punkte         |
| Austrittsgeschwindigkeit bei Sommerluftrate 7 - 10 m/s | 10 Punkte        |
| Lagerkapazität Flüssigmist $\geq$ 6 Monate             | <u>10 Punkte</u> |
|  | <b>75 Punkte</b> |

1 Mastschwein (Mittel-, Endmast) = 0,15 GV

2000 Mastschweine = 300 GV

### Diagramm 1 Abstände bei der Schweinehaltung



Aus dem Diagramm ergibt sich bei 75 Punkten ein Radius von 385 m, zulässig sind max. 335 m. Bei einer Reduzierung auf 185 GV (= 1233 Mastschweine) wären die Festsetzungen eingehalten.

Entschließt sich der Landwirt z.B. für eine geschlossene Abdeckung der Flüssigmistlagerung (= 50 Punkte) und eine Erhöhung der Austrittsgeschwindigkeit bei Sommerlufrate (10 - 12 m/s = 20 Punkte), erreicht er eine Gesamtpunktzahl von 105 Punkten, von denen 100 Punkte angerechnet werden.

Aus dem Diagramm ergibt sich, daß dann der maximale zulässige Radius genau eingehalten wird.

#### 5.8 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die durch diese Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGBG auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Zu diesem Zweck wurde der durch die Planung verursachte Eingriff einer bilanzierenden Untersuchung nach einem Bewertungsverfahren des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen unterworfen. Diese Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Bewertung ergibt durch die Vervollständigung des Waldsaumes entlang der Hangkante eine erhebliche Steigerung des Biotopwertes gegenüber der heutigen Situation, so dass von weiteren Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes abgesehen werden kann.

Nicht eigens berücksichtigt wurde in der UVP die Nähe zum Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet „Osterried“. Um eine Beeinträchtigung weitgehend ausschließen zu können, werden westlich der 380-kv-Leitung emittierende Nutzungen, wie z.B. Ställe ausgeschlossen.

## 6. Flächenangaben

| Nutzung                                 | Fläche<br>(ha) | Anteil<br>(%) |
|---|----------------|---------------|
| Flächen für die<br>Landwirtschaft       | 70,33          | 86,1          |
| überbaubare<br>Fläche                   | 1,18           | 1,4           |
| Verkehrsflächen<br>(inkl. Verkehrsgrün) | 6,10           | 7,5           |
| Grünflächen                             | 4,12           | 5,0           |
| Gesamtfläche                            | 81,73          | 100,0         |

Laupheim, den 05.07.1999

.....  
Fischer

Erster Beigeordneter

.....  
Jacobsen

Stadtplanungsamt